

Stellungnahme des VDAB

zur Änderung der Richtlinien zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie zur pflegefachlichen Konkretisierung der Inhalte des Begutachtungsinstruments nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (Begutachtungs-Richtlinien – BRi) vom 15.04.2016

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV-Spitzenverband
Referat Pflegeversicherung
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

wolfgang.ruecker@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 22. Januar 2021

Stellungnahme zur Änderung der Richtlinien zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie zur pflegfachlichen Konkretisierung der Inhalte des Begutachtungsinstruments nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (Begutachtungs-Richtlinien – BRi) vom 15.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Richtlinien zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie zur pflegfachlichen Konkretisierung der Inhalte des Begutachtungsinstruments nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (Begutachtungs-Richtlinien – BRi) vom 15.04.2016. Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßt die Überarbeitung der Begutachtungsrichtlinien auf Grundlage von Hinweisen des Medizinischen Dienstes sowie die Anpassung an andere Richtlinien und an zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechungen. Präzisierungen und Klarstellungen dienen grundsätzlich einem einheitlicheren Vorgehen der Gutachter und Gutachterinnen im Begutachtungsverfahren sowie einem besseren Verständnis für den Antragsteller. Daher sind wir sehr verwundert, dass an vielen Stellen der Begutachtungsrichtlinien konkrete Hinweise entfernt wurden und so ein großer Interpretationsspielraum besteht, der willkürliche Feststellungen des einzelnen Gutachters in den Modulen fördert. Daher sollte der Entwurf noch einmal kritisch hinsichtlich der entfernten Hinweise geprüft werden.

Auch aus pflegfachlicher Sicht bestehen Änderungsbedarfe insbesondere in Bezug auf einige Formulierungen und Erläuterungen der Richtlinien sowie zum Begutachtungsinstrument.

Dazu finden Sie unsere konkreten Änderungsvorschläge nachfolgend.

Textstelle	Änderungsvorschlag
<p>Nachfolgende Änderungshinweise beziehen sich auf die Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Erwachsenen. Sofern sich die gleichen Formulierungen in der Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre wiederfinden, gelten unsere Änderungsvorschläge für diese gleichermaßen.</p>	
<p>Seite 27 Kapitel 4.5.4: <i>Bei Pflegepersonen , die an weniger als zwei Tagen oder weniger als zehn Stunden pro Woche pflegen, ist anzugeben, ob sie weitere Pflegebedürftige pflegen.</i></p>	<p>Dies ist zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit des Antragstellers nicht relevant. Wir empfehlen daher, den Absatz komplett zu streichen.</p>
<p>Seite 31 Kapitel 4.8.2: <i>Grundsätzlich gilt, dass vorübergehende (voraussichtlich weniger als sechs Monate) oder vereinzelt (weniger als einmal pro Woche) auftretende Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit nicht zu berücksichtigen sind.</i></p>	<p>Auch bei einem Auftreten einer Beeinträchtigung z. B. vierzehntägig ist von einer Regelmäßigkeit der Beeinträchtigung auszugehen. Diese muss bei der Begutachtung mitberücksichtigt werden. Wir fordern daher den Klammerzusatz „(weniger als einmal pro Woche)“ zu streichen.</p>
<p>Seite 33 Kapitel 4.8.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Anwesenheit aus Sicherheitsgründen</i> 	<p>Die Anwesenheit aus Sicherheitsgründen ist gleichzusetzen mit der ständigen Beaufsichtigung und Kontrolle. Eine überwiegende Selbstständigkeit ist somit nicht gegeben. Wir fordern daher die Zuordnung dieser Hilfestellung zu Ziffer 2 der Beurteilung der Selbstständigkeit: 2 = überwiegend unselbstständig.</p>
<p>Seite 33 Kapitel 4.8.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Aufwendige Motivation</i> – <i>Umfassende Anleitung</i> 	<p>Die Begriffe „Aufwendig“ und „Umfassend“ öffnen einen Interpretationsspielraum bei der Beurteilung. Da die beiden Beschreibungen sich zudem auch nicht in den anderen Ziffern wiederfinden, sollten sie hier gestrichen werden. Dieser Änderungsvorschlag gilt für den gesamten Richtlinienentext.</p>
<p>Seite 41 Kapitel 4.9.2: <i>Das beinhaltet, sich bei stark belastenden Empfindungen in Bezug auf elementare Bedürfnisse wie Schmerzen [...] bemerkbar zu machen.</i></p>	<p>Die Fähigkeit, elementare Bedürfnisse verbal oder nonverbal mitzuteilen, ist unabhängig davon, ob diese als stark belastend empfunden werden.</p>

	<p>den werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir, die Formulierung „stark belastenden Empfindungen in Bezug auf“ zu streichen.</p>
<p>Seite 42 Kapitel 4.2.9: <i>Zu Komplexen Handlungen muss in Einzelschritten aufgefordert werden.</i></p>	<p>Sofern in Einzelschritten aufgefordert werden muss, ist eine ständige Unterstützung notwendig. Die Fähigkeit, Aufforderungen zu verstehen, ist dann nicht mehr größtenteils vorhanden und muss daher mit Fähigkeit in geringem Maße vorhanden, bewertet werden.</p>
<p>Seite 45 Kapitel 4.9.3: <i>Es geht hier um ausgeprägte Ängste, die wiederkehrend sind und als bedrohlich erlebt werden. Die Person hat keine eigene Möglichkeit/Strategie zur Bewältigung und Überwindung der Angst.</i> <i>Die Angst führt zu erheblichen psychischen oder körperlichen Beschwerden, einem hohen Leidensdruck und Beeinträchtigungen in der Bewältigung des Alltags. Ängste lassen sich nicht nur bei Angststörungen finden, sondern auch bei anderen psychischen Störungen wie z. B. bei Schizophrenie und Depression.</i> <i>Darüber hinaus können ausgeprägte Ängste im Sinne dieses Kriteriums auch durch rein somatische Krankheiten wie onkologische Erkrankungen verursacht werden.</i> <i>Das Herstellen einer angstfreien Atmosphäre durch bloße Anwesenheit einer weiteren Person wird hier nicht bewertet.</i></p>	<p>Die Begriffe „Ausgeprägt“ und „Erheblich“ können nicht objektiv bewertet werden und lassen einen Interpretationsspielraum für den Gutachter zu. Wir bitten daher um die Streichung der beiden Begriffe.</p> <p>Aus pflegfachlicher Sicht erschließt sich nicht, warum dieser Sachverhalt hier nicht bewertet werden soll. Wir fordern daher, den gesamten Absatz zu streichen.</p>
<p>Seite 45 Kapitel 4.9.3 <i>Die depressive Stimmungslage äußert sich durch Hoffnungslosigkeit, Niedergeschlagenheit oder Verzweiflung. Es kann sich aber auch durch ein Gefühl der Gefühllosigkeit mit fehlender emotionaler Schwungsfähigkeit zeigen, so dass weder Freude noch Trauer empfunden werden können.</i></p>	<p>Die Symptome für eine depressive Stimmungslage sind nicht abschließend aufgeführt. Wir empfehlen daher, diese als Beispiele aufzuführen</p>

<p>Seite 49 Kapitel 4.9.4: <i>Die Person kann beispielsweise nur die Hände in die Ärmel eines bereitgehaltenen T-Shirts schieben.</i></p>	<p>Wir empfehlen hier die Formulierung aus der aktuellen Richtlinien aufgrund der äquivalenten Erläuterungen in allen weiteren Modulen beizubehalten.</p>
<p>Seite 50 Kapitel 4.9.4: <i>Die Person kann Getränke nicht eingießen.</i></p>	<p>Auch hier sprechen wir uns, um Missverständnisse zu vermeiden, für die Beibehaltung des aktuellen Richtlinien textes aus.</p>
<p>Seite 50 Kapitel 4.9.4: <i>Es muss aufwendig zur Nahrungsaufnahme motiviert werden oder die Nahrung muss größtenteils gereicht werden oder es ist ständige und unmittelbare Eingriffsbereitschaft der Pflegeperson erforderlich, aufgrund von Aspirationsgefahr.</i></p>	<p>Siehe Änderungsvorschläge zu Seite 33 Kapitel 4.8.3</p>
<p>Seite 54 Kapitel 4.9.5: <i>Berücksichtigt wird der einzelne Applikationsort (Ohren- und Augen zählen als ein Ort) und die Applikationshäufigkeit (unabhängig von der Anzahl der dort applizierten Arzneimittel).</i></p>	<p>Aus medizinischer Sicht sind Ohren und Augen nicht als ein Applikationsort zu werten. Wir fordern daher die Änderung des Absatzes wie folgt: <i>Berücksichtigt wird der einzelne Applikationsort (Ohren und Augen zählen je als ein Ort) und die Applikationshäufigkeit (unabhängig von der Anzahl der dort applizierten Arzneimittel).</i></p>
<p>Seite 55 Kapitel 4.9.5: <i>An- oder Ablegen von Prothesen, Orthesen, Epithesen, Sehhilfen, Hörgeräten, kieferorthopädische Apparaturen und Kompressionsstrümpfen für Arme und Beine (inklusive deren Reinigung).</i> <i>Hierunter versteht man ausschließlich das An- oder Ablegen von Prothesen, Orthesen, Epithesen, Sehhilfen, Hörgeräten, kieferorthopädischen Apparaturen und Kompressionsstrümpfen für Arme und Beine (inklusive deren Reinigung).</i></p>	<p>Kompressionsverbände müssen hier als körpernahes Hilfsmittel mit aufgenommen werden.</p>
<p>Seite 56 Kapitel 4.9.5: <i>Bei einer maschinellen invasiven Beatmung ist dies mit einmal täglich einzutragen.</i></p>	<p>Eine maschinelle Beatmung kann auch nicht invasiv stattfinden. der Begriff „invasiven“ ist daher zu streichen.</p>
<p>Seite 57 Kapitel 4.9.5:</p>	

<p><i>Unterstützung beim Hausbesuch des Arztes im Wohnumfeld ist nicht zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Sofern der Unterstützungsbedarf hier nicht berücksichtigt werden soll, muss dies an anderer Stelle geschehen. Wir empfehlen den Unterstützungsbedarf weiterhin im Rahmen der Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung zu erfassen.</p>
<p>Seite 59 Kapitel 4.9.6: <i>Abweichend davon ist als überwiegend unselbständig auch eine Person zu bewerten, die zwar selbst planen und entscheiden kann, die aber so stark somatisch beeinträchtigt ist, dass sie für jegliche Umsetzung der selbst geplanten Aktivitäten personelle Hilfe benötigt. Dies gilt nur für Personen, die in den Modulen 1 und 4 schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit aufweisen.</i></p>	<p>Die Beeinträchtigung kann auch aufgrund einer nicht somatischen Ursache vorliegen. Wir fordern daher die Streichung des Begriffs „somatisch“.</p> <p>Zudem fordern wir die Streichung des letzten Satzes, da aus pflegfachlicher Sicht hier kein Zusammenhang hergestellt werden kann. Gleiches gilt für die Erläuterungen auf Seite 61 zu „Überwiegend unselbständig“.</p>
<p>Seite 78 Kapitel 4.11: <i>Die nachfolgenden Bereiche „außerhäusliche Aktivitäten“ und „Haushaltsführung“ gehen nicht in die Ermittlung des Pflegegrades ein.</i></p>	<p>Aus pflegfachlicher Sicht erschließt sich nicht, warum außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung nicht mit in die Ermittlung des Pflegegrades einfließen. Es scheint so, als hätten Personen, die in diesen Bereichen eingeschränkt sind, kein Anrecht auf Unterstützung. Wir fordern daher dringend die beiden Bereiche mit in die Beurteilung aufzunehmen.</p>
<p>Seite 86 Kapitel 4.12.2: <i>Zu den Grundbedürfnissen eines Menschen gehören:</i> – Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, – Sehen, Hören, – Nahrungsaufnahme, [...]</p>	<p>Die von Ihnen entfernten Aufzählungen sind selbstverständlich auch Grundbedürfnisse eines Menschen und müssen hier zwingend mit aufgelistet werden.</p>
<p>Seite 90 Kapitel 4.12.6: – Ernährung (Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung, Vermeidung und Reduktion von Übergewicht)</p>	<p>Der Vollständigkeit halber sollte hier auch das Untergewicht mit aufgeführt werden.</p>
<p>Seite 122 Kapitel 5.5.3: <i>Angst bzw. Weinen in der Nacht ist nicht zu werten.</i></p>	<p>Welcher Grund besteht hier für die Nichtwertung von Angst und Weinen in der Nacht?</p>

	Wir fordern die Streichung des Satzes, da Ängste gleichermaßen am Tag und in der Nacht auftreten können.
Seite 135 Kapitel 5.5.6: <i>Unterstützung beim Hausbesuch des Therapeuten im Wohnumfeld ist nicht zu berücksichtigen.</i>	Siehe Änderungsvorschlag zu Seite 57 Kapitel 4.9.5
Seite Kapitel 6.3: 4.4.0 Bestehen gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme die einen außergewöhnlichen pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen? ja <input checked="" type="checkbox"/> 20 <input type="checkbox"/> nein Erläuterung(en):	Wir gehen hier von einem redaktionellen Fehler aus und bitten darum, diesen zu beheben.

Wir hoffen, dass unsere Änderungsvorschläge in die Überarbeitung des Entwurfes einfließen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.